

## Verlängerung und Reform der Überbrückungshilfe

*Die Überbrückungshilfe unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Da in vielen Branchen aufgrund der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz die Geschäftstätigkeit weiterhin eingeschränkt ist, haben sich das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darauf verständigt, die Überbrückungshilfe nun für die Monate September bis Dezember zu verlängern und die Konditionen zu verbessern.*

### Verlängerung der Überbrückungshilfe

Es gilt Unternehmen weiterhin zu unterstützen, die aufgrund der gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung immer noch in finanziellen Schwierigkeiten sind und um ihre Existenz kämpfen müssen. Die Überbrückungshilfe wird deshalb in den Monaten September bis Dezember 2020 fortgesetzt. Auch nach der Lockerung vieler Beschränkungen ist bei zahlreichen Unternehmen der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise weiterhin eingeschränkt. Wir wollen, dass die Arbeitsplätze in diesen Unternehmen erhalten bleiben und die Selbständigen klarkommen.

### Leichter Zugang zur Überbrückungshilfe

Dabei helfen wir auch Unternehmen, die aufgrund der Beschränkungen über einen längeren Zeitraum weiterhin nur mit begrenzten Kapazitäten arbeiten konnten und können. Deshalb können nun künftig auch Betriebe Überbrückungshilfe beantragen, die einen weniger massiven Umsatzeinbruch erlitten haben. Konkret sind Unternehmen antragsberechtigt, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum von April bis August 2020 im Vergleich mit den entsprechenden Monaten im Vorjahr erlitten haben, oder die im gleichen Zeitraum insgesamt im Durchschnitt ein Umsatzminus von mindestens 30 Prozent verzeichneten. Bislang war nur antragsberechtigt, wer im April und Mai einen Umsatzeinbruch von mindestens 60 Prozent gegenüber dem Vorjahr nachweisen konnte. Mit den neuen Regeln vergrößern wir den Kreis der Unternehmen, die Hilfen erhalten können.

### Keine Schwelle mehr für kleine Unternehmen

Gerade sehr kleine Unternehmen können bei hohen Fixkosten schnell in ihrer Existenz gefährdet sein, wenn die Einnahmen wegbrechen. Deshalb **entfallen** künftig die bisher geltenden **Höchstgrenzen für Zuschüsse** aus der Überbrückungshilfe für kleine Unternehmen. (Bislang 9.000 Euro für kleine Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigte, 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigte).

### Höhere Fördersätze

Unternehmen aus Branchen, deren Geschäftstätigkeit nahezu vollständig zum Erliegen gekommen ist, werden künftig mit höheren Fördersätzen unterstützt. Dies betrifft zum Beispiel die Veranstaltungs- und Schaustellerbranche. Bislang lag die höchstmögliche Erstattung bei 80 Prozent der Fixkosten. Nun erhöhen wir diese auf 90 Prozent. Auch die Fördersätze für Unternehmen, die weniger gravierende Umsatzeinbußen verkraften mussten, werden deutlich angehoben (siehe die Übersicht unten). Gleichzeitig senken wir die Schwelle,

ab der Überbrückungshilfe ausbezahlt wird, von bislang 40 Prozent Umsatzrückgang je Fördermonat auf 30 Prozent.

Grundsätzlich bleibt die Berechnungsmethode der Zuschusshöhe unverändert. Sie orientiert sich weiterhin an der Höhe des Umsatzeinbruchs und erstattet anteilig die monatlichen Fixkosten, die anhand einer Positivliste ermittelt werden. Konkret werden die monatlichen Fixkosten künftig in folgender Höhe erstattet:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (*bisher: 80% der Fixkosten*),
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 % bis 70 % (*bisher: 50% der Fixkosten*),
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% (*bisher: bei mehr als 40% Umsatzeinbruch*).

Maßgeblich ist jeweils der Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahres. Bei einem Umsatzeinbruch von weniger als 30 Prozent wird weiterhin keine Überbrückungshilfe ausbezahlt.

#### Beispiele:

- *Ein Schaustellerbetrieb (fünf Beschäftigte) verzeichnet im September 2020 einen Umsatzeinbruch von über 70 Prozent gegenüber dem September 2019 und hat 15.000 Euro förderfähige Fixkosten pro Monat. Als Überbrückungshilfe bekommt er **90 Prozent der Fixkosten** erstattet, also **13.500 Euro**. Nach bisherigen Regeln hätte die Überbrückungshilfe aufgrund der Begrenzung für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigte lediglich 9.000 Euro betragen.*
- *Ein Hotelbetrieb, dessen Auslastung nach vollständiger Schließung im April und Mai nun langsam wieder steigt, verzeichnet im September noch einen Umsatzausfall gegenüber September 2019 in Höhe von 30 Prozent. Die monatlichen Fixkosten betragen 20.000 Euro. Als Überbrückungshilfe kann der Betrieb mit **40 Prozent der Fixkosten** rechnen, also mit **8.000 Euro**. Bisher hätte der Betrieb keine Überbrückungshilfe erhalten, da diese nach den alten Regeln erst ab einem Umsatzausfall in Höhe von 40 Prozent ausbezahlt wurde.*

#### Verdopplung der Personalkostenpauschale

Wir wollen insbesondere jenen Unternehmen helfen, die weiter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Beschäftigung halten. Um den teilweise hohen Personalkosten Rechnung zu tragen, die zum Betriebserhalt notwendig sind, verdoppeln wir die Förderung bei der Personalkostenpauschale. Konkret wird die Personalkostenpauschale auf 20 Prozent der förderfähigen betrieblichen Fixkosten erhöht. Bislang betrug sie pauschal 10 Prozent.

#### Einfaches Antragsverfahren und angemessene Antragskosten

Die Beantragung der Überbrückungshilfen für die betroffenen Unternehmen soll möglichst einfach und kostengünstig sein und zugleich Missbrauch zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahlen möglichst ausschließen. Deshalb wird das Antragsverfahren weiterhin digital und unbürokratisch durch Steuerberater, Wirtschafts- und Buchprüfer sowie Rechtsanwälte durchgeführt. Die Antragskosten werden den betroffenen Unternehmen mit dem gleichen Satz erstattet, wie die übrigen förderfähigen Fixkosten. Wir prüfen derzeit, wie wir sicherstellen können, dass prüfende Dritte für diese Dienstleistung in allen Fällen angemessene Kosten ansetzen.